

Der neue Fünfziger: So soll er vor Falschgeld schützen

338 Millionen Menschen nutzen täglich den Euro als Zahlungsmittel. Dabei wird der 50-Euro-Schein am häufigsten verwendet. Er ist häufiger im Umlauf als die Fünf-, Zehn- und 20-Eurobanknoten zusammen. Doch diese Beliebtheit nutzen auch Kriminelle. Laut BKA werde dieser Schein am häufigsten gefälscht. Dem soll jetzt mit der Einführung neuer Scheine ein Ende gesetzt werden.

Im Jahr 2015 war in Deutschland erneut ein deutlicher Anstieg des Falschgeldaufkommens zu verzeichnen – so das Fazit des Bundeskriminalamts (BKA) in seinem Lagebericht. Die in hierzulande aufgetauchten Fälschungen stammen häufig aus Süd- und Osteuropa. Nach BKA-Erkenntnissen hat der Handel mit weit verbreiteten Fälschungen im Internet im vergangenen Jahr weiter zugenommen. Durch die Anonymität der abgeschotteten Bereiche des Internets hinsichtlich der Anbieter, der Bezahlung und des Versands werden polizeiliche Ermittlungen erschwert. Auf Internetseiten, deren Server sich im Ausland befinden, werden Falschgeld, Materialien zur Falschgeldherstellung sowie Anleitungen angeboten. Dadurch sind Hersteller und Verteiler von Falschgeld nicht mehr, wie bisher üblich, auf die Anbindung an Netzwerke krimineller Organisationen angewiesen.

Schutz durch verbesserte Sicherheitsmerkmale

Die jüngste Maßnahme der Europäischen Zentralbank, vor Fälschungen zu schützen, ist die Einführung eines neuen 50-Euro-Scheins. Am 04. April 2017 soll er erstmals ausgegeben werden. Als innovatives Sicherheitsmerkmal enthält er das Porträt-Fenster. Betrachtet man den Geldschein gegen das Licht, so erscheint im durchsichtigen Fenster am oberen Ende des Hologramms ein Porträt der mythologischen Gestalt Europa. Das Porträt ist von beiden Seiten der Banknote zu erkennen. Das gleiche Porträt erscheint auch im Wasserzeichen. Auf der Vorderseite des Scheins befindet sich die glänzende „Smaragd-Zahl“. Sie verändert beim Kippen der Banknote ihre Farbe von Smaragdgrün zu Tiefblau. Außerdem bewegt sich ein Lichtbalken



Die 50-€-Banknote ist der am häufigsten genutzte Euroschein. Er wird aber auch oft gefälscht. Sein Nachfolger soll Abhilfe schaffen. Bild: © Europäische Zentralbank

auf der Zahl auf und ab. So lässt sich künftig die Echtheit der Geldscheine nach dem Prinzip „Fühlen-Sehen-Kippen“ leicht überprüfen. Der Fünfziger ist nach dem Fünf-, Zehn- und 20-Euro-Schein nun die vierte Stückelung der zweiten Generation von Euro-Banknoten, der sog. Europa-Serie.

Abschied vom 500-Euro-Schein

Auch die 100- und 200-Euro-Scheine sollen mit diesen Sicherheitsmerkmalen neu aufgelegt werden. Anders dagegen die 500-Euro-Banknote. Ihr Druck soll bis 2018 eingestellt werden. Der Schein bleibt aber weiterhin gültiges Zahlungsmittel. Grund für die Entscheidung der EZB, die Ausgabe einzustellen, sind unter anderem Bedenken, dass der 500-Euro-Schein illegale Aktivitäten erleichtern könnte.

Verunsicherung ist höher als finanzieller Schaden

Da der Euro als stabile Währung gilt und weit verbreitet ist, wird er auch zukünftig für Fälscher attraktiv bleiben. Im Ver-

gleich zum Umfang des in der Europäischen Union im Umlauf befindlichen Bargelds (ca. 18 Milliarden Stücke) ist das Falschgeldaufkommen jedoch weiterhin als gering zu bezeichnen. Die Falschgeldkriminalität verursacht insofern keine signifikanten finanziellen Schäden, jedoch kann sie zur Verunsicherung der Öffentlichkeit beitragen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit des Bargeldverkehrs beeinträchtigen, so die BKA-Einschätzungen.

Was tun mit Falschgeld?

Bei falschen Banknoten sollte sofort die Polizei benachrichtigt werden. Als falsch verdächtige Münzen sind bei der zuständigen Filiale der Bundesbank einzureichen. Bei der Weiter- oder Rückgabe von Falschgeld können Sie sich genau wie bei seiner Herstellung strafbar machen. Daher sollten Sie auch die Ware nicht vor Bezahlung mit gültigem Geld herausgeben.

Quellen: www.bka.de, www.ecb.europa.eu, www.bundesbank.de

Kartellrecht: Streit um PIN und TAN

Das Bundeskartellamt hat Anfang Juli eine Entscheidung im Konflikt zwischen kontoführenden Instituten und Direktüberweisungsverfahren bekanntgegeben: Banken dürften demnach Kunden nicht daran hindern, Online-Bezahldienste zu nutzen. Formulierungen in den AGB der kontoführenden Institute, die eine Nutzung von solchen Dienstleistern behindern, seien unwirksam und stellten einen Kartellverstoß dar.



Rund 45 Millionen Menschen in Deutschland kaufen jährlich Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke über das Internet *Foto: daviles fotolia.com*

Sicherheitsklauseln beim Online-Banking

Zum Bezahlen im Internet gibt der Kunde seine Bank-eigene PIN und TAN ein und der Verkauf ist abgeschlossen – so leicht könnte der Online-Handel funktionieren. Gegen diese Praxis wehrt sich aber die deutsche Kreditwirtschaft vehement. Bisher ist es Verbrauchern nicht möglich, PIN und TAN der eigenen Bank auch für Geschäfte mit Dritten, wie z. B. mit Online-Händlern, zu verwenden. Die meisten Geldinstitute in Deutschland verwenden gemeinsam abgestimmte Allgemeine Geschäftsbedingungen. Darin sind auch die „Sonderbedingungen für das Online-Banking“ geregelt. Demnach dürfen Online-Banking-Kunden im Internethandel bei bankenunabhängigen Bezahlverfahren ihre PIN und TAN nicht als Zugangsinstrumente bei Dritten eingeben. Dazu gehören auch sog. Zahlungsauslösedienste wie PayPal.

„Behinderung von bankunabhängigen Wettbewerbern“

Das Bundeskartellamt hat das nun für rechtswidrig erklärt. Die Behörde ist der Ansicht, das verstoße gegen deutsches und europäisches Kartellrecht. Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellam-

tes, begründet das so: „Die Online-Banking-Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft führen zu einer Behinderung von neuen und innovativen Dienstleistungsangeboten auf dem wachsenden Markt für Bezahlverfahren im Internethandel. Im Kern geht es darum, ob auch bankenunabhängige Bezahlverfahren PIN und TAN nutzen dürfen. Wir haben uns intensiv mit dem berechtigten Anliegen der Kreditwirtschaft auseinandergesetzt, dass Sicherheit im Online-Banking gewährleistet sein muss. Die derzeit verwendeten Regelungen lassen sich aber nicht als notwendiger Teil eines stabilen Sicherheitskonzepts der Banken einstufen und behindern bankunabhängige Wettbewerber.“

Banken wehren sich

Der Bundesverband deutscher Banken, der Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie der Deutsche Sparkassen- und Giroverband wehren sich gegen diese Feststellung des Wettbewerbschützers. Die betroffenen Verbände teilen diese kartellrechtliche Bewertung nicht und werden Rechtsmittel gegen die Feststellungsverfügung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen. In einer Stellungnahme des Bankenverbands

heißt es: „Die Klauseln sind im Interesse des Kunden und des Kreditinstituts, weil sie alleine der Sicherheit des Online-Banking und dem Datenschutz dienen. Sie regeln das Prinzip, dass der Kunde seine ihm vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte Online-Banking-PIN und -TAN vor dem Zugriff Dritter schützen soll. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese Schlüssel zum Kundenkonto für unberechtigte Zugriffe auf Kundenkontodaten und missbräuchliche Transaktionen eingesetzt werden.“

Mittelweg finden

Einer dieser Online-Bezahldienste ist die Firma SOFORT. 2005 gegründet, bietet sie Produkte und Dienstleistungen für das sichere Kaufen von Waren und digitalen Gütern im Internet an. Dazu gehört unter anderem das Zahlungsverfahren SOFORT Überweisung, mit dem das Unternehmen Marktführer unter den Direktüberweisungsverfahren in Deutschland und Österreich ist. Derzeit kann SOFORT Überweisung in 13 Ländern genutzt werden: Jens Lütcke, CEO der SOFORT GmbH, begrüßt die Erklärung des Kartellamts und bedauert gleichzeitig, dass eine solche Entscheidung überhaupt gefällt werden musste. Er hofft vielmehr auf eine aktive Zusammenarbeit zwischen kontoführenden Instituten und Bezahlern. „Unsere bestehenden Partnerschaften mit Banken, wie zum Beispiel mit dem genossenschaftlichen Raiffeisenverband in Österreich, Hypo Tyrol, BKS oder der DKB in Deutschland zeigen, dass beide Seiten voneinander profitieren können: Banken erhalten durch uns einen großen Wettbewerbsvorteil im E-Commerce und können gegenüber Wallets wie PayPal & Co. langfristig bestehen.“

Quellen: Bundeskartellamt, Statistisches Bundesamt, Bundesverband deutscher Banken, SOFORT GmbH

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Mehr Zufriedenheit am Arbeitsplatz

In Unternehmen, die mitarbeiterorientierte Maßnahmen ergreifen, wie etwa zum Gesundheitsschutz, zur Weiterqualifizierung oder regelmäßige Mitarbeitergespräche durchführen, sind die Beschäftigten zufriedener, engagierter und denken seltener über einen Arbeitgeberwechsel nach. Das geht aus einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hervor. Sie wurde Anfang Juli veröffentlicht und beruht auf Befragungen von mehr als 7.000 Beschäftigten und rund 1.000 Betrieben mit mindestens 50 Mitarbeitern.

Klare Regeln für Leiharbeit

Das Bundeskabinett hat Anfang Juni den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs bei Leiharbeit und Werkverträgen beschlossen. Die Leiharbeit wird auch zukünftig die nötige Flexibilität für Auftragsspitzen oder Vertretungen bieten, der Verdrängung von Stammbeslegschaften wird jedoch entgegengewirkt. Ebenso wird verhindert, dass Leiharbeitnehmer dauerhaft zu niedrigeren Löhnen als die Stammbeschäftigten in der Einsatzbranche eingesetzt werden. Durch die gesetzliche Klarstellung, wer Arbeitnehmer ist, und die Pflicht, Leiharbeit offenzulegen, werden missbräuchliche Umgehungen des Arbeits- und Sozialrechts durch vermeintliche Werkverträge verhindert. Wichtigste Neuerung hierbei ist die gesetzliche Regelung zu Equal Pay nach neun Monaten. Das bedeutet, dass Leiharbeitnehmer den gleichen Lohn erhalten wie vergleichbare Stammarbeitnehmer. Zweiter wichtiger Baustein ist die

Einführung einer Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten. Damit müssen Leiharbeiter nach 18 Monaten, wenn sie weiterhin im gleichen Entleihbetrieb arbeiten sollen, von diesem übernommen werden. Soll das nicht geschehen, so müssen sie vom Verleiher aus diesem Betrieb abgezogen werden. Tarifpartner in den einzelnen Einsatzbranchen können sich durch einen Tarifvertrag auf eine längere Überlassung einigen.

Außerdem wird der Einsatz entliehener Arbeitnehmer als Streikbrecher verboten. Ihr Einsatz in einem Betrieb, der von einem Arbeitskampf betroffenen ist, ist künftig nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass nicht Tätigkeiten von Streikenden übernommen werden.

Neuregelung für elektronische Registrierkassen

Ab dem 1. Januar 2017 werden neue Pflichten für die Benutzung von Registrierkassen gelten. So dürfen ab diesem Datum nur noch elektronische Registrierkassen eingesetzt werden, die Einzelumsätze aufzeichnen und mindestens zehn Jahre aufbewahren können. Analoge, alte Kassen dürfen nicht mehr verwendet werden. Betroffen sind im weiteren Sinne alle Gewerbetreibenden, die Bücher führen und im engeren Sinne

alle, die eine elektronische Registrierkasse, PC-Kasse oder Ähnliches einsetzen.

Folgende Unterlagen müssen künftig für das Finanzamt aufbewahrt werden: Alle Journaldaten, die vollständige Historie aller im System hinterlegten Artikel, Warengruppen und Preise, alle Daten zu Änderungen von Auswertungen, Programmierungen und Stammdatenänderungen, Bedienungsanleitung des Kassensystems, Protokolle über Einsatzorte sowie Einsatzzeiten (zum Beispiel auf Märkten).

Grund für die Neuregelung sind u. a. die Steuerausfälle, die durch die Manipulation von Registrierkassen entstehen. Der Bundesrechnungshof schätzt sie auf fünf bis zehn Milliarden Euro. Werden die neuen Bestimmungen nicht eingehalten, drohen Sanktionen in Form von hohen Nachzahlungen ans Finanzamt oder aber auch strafrechtliche Konsequenzen. Experten sprechen von Geldbußen bis zu 25.000 Euro.

87 Millionen Euro für talentierte Studierende

2015 konnten bundesweit 24.300 Stipendiaten mit einem Deutschlandstipendium gefördert werden. Die Hochschulen haben somit acht Prozent mehr Studierende mit dem Stipendium

Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	Est-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
7/2016	10.08.16	10.08.16			
8/2016	12.09.16	12.09.16			
9/2016	10.10.16	10.10.16			
III/2016	10.10.16	10.10.16	12.09.16	15.08.16	12.09.16
10/2016	10.11.16	10.11.16			
11/2016	12.12.16	12.12.16			
12/2016	10.01.17	10.01.17			
IV/2016	10.01.17	10.01.17	12.12.16	15.11.16	12.12.16

*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

Gesundheitliche Probleme häufig Auslöser für Überschuldung

Krankheit, Sucht oder Unfallfolgen stellten für jeden siebten Klienten einer Schuldnerberatungsstelle im vergangenen Jahr den hauptsächlichsten Auslöser der Überschuldungssituation dar – so ein erstes Ergebnis der Überschuldungsstatistik 2015 des Statistischen Bundesamts.

Besonders häufig treten mit 16,6 Prozent der Fälle gesundheitliche Gründe der Überschuldung bei Arbeitslosen auf. Wie hoch der Anteil der Arbeitslosen ist, die aufgrund einer Erkrankung ihre Arbeitsstelle verloren haben, lässt sich anhand der Daten jedoch nicht sagen. Für erwerbstätige Personen waren hingegen nur in 7,6 Prozent der Fälle gesundheitliche Probleme die Hauptschuldenursache. Insgesamt waren die Schulden für Überschuldete mit gesundheitlichen Problemen 26-mal so hoch wie ihr monatliches Einkommen, bei Personen mit einem Job lag dieser Faktor der Überschuldungsintensität bei 24, bei Arbeitslosen war er mit 27 überdurchschnittlich hoch.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

gefördert als noch im Vorjahr. Das geht aus den aktuellen Daten hervor, die das Statistische Bundesamt veröffentlicht hat. Demnach haben etwa 7000 private Förderer allein im vergangenen Jahr 25,3 Millionen Euro für das Programm aufgebracht. Fünf Jahre nach der Aufnahme der ersten Stipendiaten im Sommersemester 2011 haben die Hochschulen erfolgreiche Strukturen für die Akquise und Stipendienvergabe aufgebaut, das Deutschlandstipendium hat sich in der Begabtenförderung etabliert.

Positiver Trend

Die deutsche Wirtschaft ist gut in das Jahr 2016 gestartet. Gemäß der Schnellmeldung des Statistischen Bundesamts vom Mai nahm die wirtschaftliche Aktivität in den ersten drei Monaten saisonal bereinigt um 0,7 Prozent kräftig zu. Die Erwerbstätigkeit nahm im ersten Vierteljahr weiterhin deutlich zu, wobei neue Beschäftigung vor allem in den Dienstleistungsbereichen entstand. Die Industrieproduktion war im ersten Quartal deutlich besser als von vielen Seiten angesichts des schwierigen außenwirtschaftlichen Umfelds erwartet wurde und die Bauproduktion profitierte spürbar vom milden Winter. Das stabile Preisniveau, die steigende Beschäftigung und zunehmende Einkommen der privaten Haushalte ermöglichten einen weiteren Anstieg der privaten Konsumausgaben. Konjunkturell stützend haben auch die staatlichen Ausgaben für die Versorgung der Flüchtlinge gewirkt. Nach den bisher vorliegenden Indikatoren dürften auch die Investitionen merklich zugenommen haben. Insbesondere im Kraftfahrzeugbereich kam es zu einem kräftigen Anstieg der Neuzulassungen in den ersten vier Monaten dieses Jahres.

Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Ferienwohnung ist baugenehmigungspflichtig

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die dauerhafte Nutzung einer Wohnung in einem Gebäude, für das eine Genehmigung als Wohngebäude vorliegt, als Ferienwohnung für einen wechselnden Personenkreis eine Nutzungsänderung darstellt, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Im zugrunde liegenden Streitfall hatte

eine Wohnungseigentümerin ihre Wohnung in einem als Wohngebäude genehmigten Haus in Berlin-Prenzlauer Berg über Internetportale vermarktet und dauerhaft als Ferienwohnung vermietet. Das Bezirksamt Pankow untersagte der Frau jedoch die Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin, das die Beschwerde der Eigentümerin gegen die Nutzungsuntersagung zurückgewiesen hatte. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die dauerhafte Nutzung einer Wohnung als Ferienwohnung für einen ständig wechselnden Personenkreis planungsrechtlich eine eigenständige Nutzungsart ist, die sich von der auf Dauer angelegten allgemeinen Wohnnutzung unterscheidet. Für die damit vorliegende Nutzungsänderung muss eine Baugenehmigung eingeholt werden. Ob die Bauaufsichtsbehörde gegen die ungenehmigt geänderte Nutzung einschreitet, steht in ihrem Ermessen. Grundsätzlich rechtfertigt bereits die formelle Illegalität der Ferienwohnungsnutzung eine Nutzungsuntersagung. Es muss regelmäßig in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ob die Ferienwohnnutzung an einem konkreten Standort planungsrechtlich zulässig ist.

Quelle: OVG Berlin-Brandenburg

Deutschland als Innovationsstandort

In Deutschland sind erstmals mehr als 600.000 Menschen in Forschung und Entwicklung (FuE) tätig. Allein zwischen 2005 und 2014 hat die Zahl neuer FuE-Arbeitsplätze um fast ein Drittel zugenommen. Das geht aus dem Bundesbericht Forschung und Innovation 2016 hervor. Niemals zuvor wurde demnach in Deutschland so viel in Forschung und Entwicklung investiert wie heute. Staat, Wirtschaft und Wissenschaft haben ihre Ausgaben für FuE in Deutschland in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert. In diesem Jahr belaufen sich die FuE-Ausgaben gemäß den Haushaltsplanungen auf den Rekordwert von 15,8 Milliarden Euro.

OLG Thüringen verbietet Werbung eines Autohauses mit Herstellerlogo

Das Thüringer Oberlandesgericht hat entschieden, dass – unabhängig von

markenrechtlichen Fragen – die Verwendung des Hyundai-Schriftzugs mit dem Hyundai-Logo den irreführenden Eindruck erweckt, das werbende Autohaus sei Vertragshändler des genannten Herstellers (Urteil vom 25.05.2016, Az. 2 U 514/15). Das Autohaus ist Vertragshändler für die Marken Mitsubishi und SsangYong, nicht aber für die Marke Hyundai. Dennoch hatte es an der Gebäudefassade, auf dem Firmengelände und auf dem Briefbogen prominent für diese Marke geworben und das Herstellerlogo in leicht abgewandelter Version verwendet. Auf einer Werbetafel hatte das Autohaus außerdem mit dem Hinweis „Hyundai Spezialwerkstatt“ geworben.

Das Landgericht Mühlhausen (Urteil vom 18.06.2015, Az. HK O 98/14) hatte eine Irreführung der Verbraucher verneint und die Klage der Wettbewerbszentrale auf Unterlassung der Verwendung des Logos und des Schriftzuges der Herstellermarke Hyundai abgewiesen.

In zweiter Instanz hat das Oberlandesgericht Jena nunmehr die Werbung an der Gebäudefassade, auf dem Pylon und dem Briefbogen als irreführend verboten. Durch die Verwendung des vollständigen Markenlogos werde dem Publikum suggeriert, das Autohaus habe eine besondere vertragliche Verbindung zum Hersteller und sei Vertragshändler des Herstellers. Damit, so das Oberlandesgericht ausdrücklich, seien die Grenzen der erlaubten, zurückhaltenden Benutzung des Markennamens überschritten. Leichte farbliche Abweichungen machten für den Durchschnittsverbraucher keinen Unterschied. Die Verwendung des Hersteller-Logos sei im vorliegenden Fall gerade deshalb zur Irreführung geeignet, weil an dem Betriebsgebäude auch mit anderen Marken geworben wurde, für die das Autohaus auch tatsächlich Vertragshändler sei.

Die Bezeichnung „Spezialwerkstatt“ hält das Gericht dagegen für zulässig. Der Durchschnittsverbraucher erwarte nicht, das Autohaus sei in die Vertriebsorganisation eingebunden. Vielmehr nehme er nur an, dass entsprechende Kenntnisse bei der Reparatur der genannten Fahrzeugtypen vorhanden seien. Über diese verfüge die Beklagte jedoch.

Quelle: Wettbewerbszentrale

Sharing-Economy – Tauschen, Teilen, Selbermachen

Der Begriff der Sharing-Economy meint das systematische Ausleihen von Gegenständen und gegenseitige Bereitstellen von Räumen und Flächen, insbesondere durch Privatpersonen und Interessengruppen. Im Mittelpunkt steht die „Collaborative Consumption“, der Gemeinschaftskonsum, so die gängige Definition.



In Deutschland gibt es mittlerweile ca. 150 Car-Sharing-Anbieter, bei denen über 1,26 Millionen Teilnehmer registriert sind.

Foto: mario_vender, fotolia.com

Tauschen ist „in“

Jeder dritte Deutsche kann sich vorstellen, auf Eigentum zu verzichten und dafür Produkte lieber zu tauschen und zu teilen. In der Generation der 14- bis 29-Jährigen findet sogar fast jeder Zweite (47 Prozent) diesen Gedanken reizvoll. Das geht aus dem Zukunfts-Monitor „Tauschen, Teilen, Selbermachen“ hervor – einer repräsentativen Umfrage, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Auftrag gegeben hat.

Durch technischen Fortschritt ergeben sich auch neue Möglichkeiten, Güter und Dienstleistungen zu produzieren, zu vermitteln und zu nutzen – etwa durch virtuelle Tauschplattformen oder 3-D-Druck.

„In Städten besser als auf dem Land“

Der Markt an Angeboten zum Tauschen, Ausleihen und Teilen von Waren und Dienstleistungen, die sog. Sharing-Economy, wächst. 45 Prozent der Deutschen glauben laut Zukunfts-Monitor an einen positiven Einfluss des Trends auf die Gesellschaft. Zugleich wünschen sich die Hälfte der Befragten mehr Informationen über die gesellschaftlichen Folgen. Besonders positiv schätzen die Deutschen den Effekt für die Umwelt ein: 66 Prozent sind der Ansicht, dass Sharing-Angebote einen Beitrag

zum Umweltschutz leisten. Allerdings sagen 73 Prozent der Befragten, dass Angebote der Sharing-Economy in Städten besser funktionieren als auf dem Land.

„Welche Auswirkungen hat es auf Gesellschaft und Wirtschaft, wenn Autos nur zeitweise geliehen statt gekauft werden, Eltern Babykleidung per Smartphone-App tauschen können oder Ersatzteile aus dem 3-D-Drucker kommen? Mit den technischen Möglichkeiten können neue Geschäftsmodelle entstehen, der Trend zum Selbermachen und Tauschen verändert das Konsumverhalten und vielleicht auch das Miteinander – darüber möchten wir gern mit Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen“, sagte Bundesforschungsministerin Johanna Wanka. „Der ZukunftsMonitor zeigt das große Potenzial dieses Trends, macht aber auch deutlich, dass es gerade mit Blick auf die gesellschaftlichen Auswirkungen noch viel Forschungsbedarf gibt.“

Der Umfrage zufolge kann sich fast jeder Dritte vorstellen, statt eigener Kleidung Kleiderleiheangebote oder Kleider-Flatrates zu nutzen. In den Altersgruppen 14 bis 29 sowie 30 bis 39 Jahre gaben fast 40 Prozent an, daran Interesse zu haben. Deutlich stieg die Akzeptanz aber auch an, wenn die befragten Personen in größeren Haushalten lebten – in Familien oder Wohngemeinschaften.

Neuer Trend weckt Kreativität

Als vorteilhafte Effekte des neuen Selbermachens wie zum Beispiel mit 3-D-Druckern nannten 61 Prozent der Befragten einen positiven Einfluss auf Kreativität und Gründergeist. Besonders deutlich fällt das Votum der Befragten bei der Bewertung des Potenzials für die Bildung aus. Jeder Zweite möchte 3-D-Druck oder Programmierung im schulischen Kontext stärker berücksichtigt wissen. Gerade junge Menschen tun sich dabei hervor. 71 Prozent der 14- bis 29-Jährigen wünschen sich, dass diese neuen Technologien Einzug in den schulischen Alltag halten.

Der ZukunftsMonitor basiert auf mehr als 1000 persönlichen Interviews, die das Meinungsforschungsinstitut Emnid im April im Auftrag des BMBF durchgeführt hat.

Europäische Kommission legt Leitlinien vor

Diesem gesellschaftlichen Trend soll nun auch eine Leitlinie der EU-Kommission gerecht werden. Darin ist der Umgang mit Sharing-Economy-Plattformen geregelt, wie zum Beispiel mit dem Online-Vermittlungsdienst für Fahrdienstleistungen Uber oder mit Airbnb, einem virtuellen Marktplatz für Unterkünfte. Laut der Behörde habe die bisherige Rechtsprechung diese Unternehmensformen oft benachteiligt. Verbraucher und Unternehmer sollen so mehr Sicherheit haben.

„Die kollaborative Wirtschaft wächst schnell und ist bei den Verbrauchern beliebt, weil sie dort oft bessere und billigere Dienstleistungen finden“, sagt EU-Binnenmarktkommissarin Elzbieta Bienkowska. „Und sie wird nicht wieder verschwinden, egal, ob uns das gefällt oder nicht.“

Die Brüsseler Behörde spricht sich jetzt dafür aus, neue Geschäftsmodelle nicht zu benachteiligen. Entsprechende Unternehmen müssen laut Bienkowska vor allem drei Kriterien erfüllen: Steuern zahlen, die Rechte von Verbrauchern achten und sich an Sozial- und Arbeitsrechtsvorschriften halten.

Quellen: www.bmbf.de, www.europa.eu

WhatsApp muss AGB auf Deutsch bereitstellen

Das Berliner Kammergericht hat dem Messenger-Dienst WhatsApp untersagt, auf seiner deutschen Internetseite nur englischsprachige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu verwenden. Damit gaben die Richter einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen das in Kalifornien ansässige Unternehmen statt. Der vzbv hatte kritisiert, dass die seitenlangen und mit Fachausdrücken gespickten Nutzungsbedingungen für Verbraucher aus Deutschland weitgehend unverständlich sind.

„AGB von Unternehmen sind ohnehin oft lang und für Verbraucher schwer verständlich. Dass die Millionen deutschen Nutzer von WhatsApp diese nicht auch noch in einer fremden Sprache hinnehmen müssen, ist auch ein wichtiges Signal an andere international handelnde Unternehmen“, sagt Klaus Müller, Vorstand des vzbv.

Komplexes Regelwerk nur auf Englisch

Das Kammergericht schloss sich der Auffassung des vzbv an, dass diese Praxis für Verbraucher nicht zumutbar ist. Alltagsenglisch sei hierzulande zwar verbreitet, nicht aber juristisches, vertragssprachliches und kommerzielles Englisch. Kein Kunde müsse damit rechnen, „einem umfangreichen, komplexen Regelwerk mit sehr, sehr vielen Klauseln“ in einer Fremdsprache ausgesetzt zu sein. Solange die Bedingungen nicht ins Deutsche übersetzt sind, seien sämtliche Klauseln intransparent und damit unwirksam. Wird das Urteil rechtskräftig, muss WhatsApp die Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweise in deutscher Fassung bereitstellen.

Keine zweite Kontaktmöglichkeit vorgesehen

Die Richter monierten außerdem einen Verstoß gegen das Telemediengesetz. Danach müssen Anbieter neben einer E-Mail-Adresse eine zweite Möglichkeit zu einer schnellen und unmittelbaren Kontaktaufnahme angeben, zum Beispiel ein Kontaktformular oder eine Telefonnummer, unter der die Firma zu erreichen ist. Diese zweite Möglichkeit fehlte bei WhatsApp. Das Unternehmen hatte zwar einen Link auf seine Seiten bei Facebook und Twitter gesetzt. Doch über Twitter können Nutzer keine Nachrichten an das Unternehmen senden. Und sein Facebook-Profil hatte WhatsApp so eingerichtet, dass die Zusendung einer Nachricht ausgeschlossen war.

Nicht durchdringen konnte der vzbv dagegen mit seiner Auffassung, dass im Impressum auch ein Vertretungsberechtigter des Unternehmens genannt werden muss. Das Gericht urteilte, dass dem europäischen Recht entsprechend nur die Nennung des Namens und der Anschrift des Diensteanbieters vorgeschrieben sei.

Keine Revision zugelassen

Das Kammergericht hat keine Revision gegen das Urteil zugelassen. WhatsApp kann dagegen aber noch eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einlegen.

Hassbotschaften in sozialen Netzwerken wirksam bekämpfen

Aggressive Hassbotschaften verbreiten sich im Internet immer häufiger. Vor allem in den sozialen Netzwerken sinken die Hemmschwellen: Hier macht sich eine Kommunikationskultur breit, in der Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft offen zur Schau gestellt werden. Doch wie reagieren Facebook, Google und Co. darauf? Das möchten jetzt das Bundesfamilien-, das Bundesjustiz- und Verbraucherschutzministerium kontinuierlich prüfen.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe zum Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet hatte das Justizministerium mit Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft bereits Maßnahmen verabredet, um rechtswidrige Hetz-Kommentare schnell und zielgerichtet prüfen und entfernen zu können.

Für Gerd Billen, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, ist das ein wichtiger Baustein: „Das Monitoring liefert uns wichtige Erkenntnisse, wie die Vereinbarungen mit Unternehmen in der Praxis wirken, wie schnell sie auf Hinweise reagieren und ob sie die gemeldeten rechtswidrigen Hassinhalte löschen. So können wir besser einschätzen, wie effizient die verabredeten Maßnahmen greifen und welche weiteren Schritte nötig sind.“

Gut funktionierende Beschwerdemechanismen auf reichweitenstarken Social-Web-Plattformen sind wichtige Instrumente eines zeitgemäßen Jugendmedienschutzes. Sie werden benötigt, damit betroffene oder aufmerksame Nutzer die Plattformbetreiber beispielsweise über extremistische Gewaltdarstellung, sexuelle Belästigungen, Cybermobbing oder „Abzocke“ in Kenntnis setzen und damit zum Handeln verpflichten können.

Impressum:

Herausgeber:
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.
DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten



Schittko & Sokolowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DACH-Fachverbund und arbeitet nach den Vorschriften der §§ 14, 7 und 4 StBerG.